

Infos auf einen Blick und Antworten auf häufig gestellte Fragen
zu den neuen Corona-Regelungen vom 17.10.2020 im Rems-Murr-Kreis



Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

Feiern

1. Zu privaten Veranstaltungen in allen Räumlichkeiten, die zu diesem Zweck vermietet, genutzt oder sonst zur Verfügung gestellt werden, dürfen **nicht mehr als 10 Personen** kommen. Dazu zählen nicht die Beschäftigten oder sonstige Mitwirkende (bspw. Kellner). Die Personenzahl darf überschritten werden, wenn Personen aus maximal zwei Haushalten zusammenkommen.
2. An privaten Feiern in privaten Räumlichkeiten dürfen nicht mehr als 10 Personen teilnehmen. Die Personenzahl darf überschritten werden, wenn Personen aus maximal zwei Haushalten zusammenkommen.

Maskenpflicht

3. Es gelten die Ausnahmen aus der CoronaVO. So müssen z.B. Kinder unter 6 Jahren keine Maske tragen. Face-Shields sind keine Maske!
4. Überall, wo Sie bisher eine Maske tragen mussten, gilt dies weiterhin. Landesweit gilt dies ab Montag, 19. Oktober 2020 bis auf weiteres im Schulunterricht ab der 5. Klasse.
5. Hinzu kommt im Rems-Murr-Kreis:
 - Maskenpflicht auf Groß-, Wochen-, Spezial- und Jahrmärkten und Messen
 - Maskenpflicht, wenn im öffentlichen Raum das Einhalten eines Abstandes von 1,5 Metern nicht möglich ist, beispielsweise in belebten Einkaufsstraßen oder innerhalb von Warteschlangen
 - die Städte und Gemeinden können zudem im öffentlichen Raum in „Verdichtungs-zonen“, (z.B. in Fußgängerzonen) eine Maskenpflicht per Aushang anordnen
 - Maskenpflicht bei öffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen

Veranstaltungen

6. Veranstaltungen aller Art dürfen nur noch mit 100 oder weniger Teilnehmenden stattfinden. Beschäftigte und sonstige Mitwirkende zählen nicht dazu.
7. Davon ausgenommen sind Gemeinderats- und Kreistagssitzungen, religiöse Veranstaltungen und Beerdigungen: hier dürfen 500 Personen teilnehmen.

Ansammlungen

8. Maximal 10 Personen dürfen – egal ob in der eigenen Wohnung, dem Garten oder im Park – zusammenkommen. Dies ist unabhängig von Alter und Verwandtschaftsgrad der Personen.
9. Mehr Personen dürfen nur zusammenkommen, wenn alle Personen ausschließlich in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören. Dies gilt in beiden Fällen einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner.

Sind zum Beispiel fünf Personen miteinander verwandt, dürfen 5 weitere nicht verwandte Personen hinzukommen. Der Mindestabstand innerhalb der Gruppe muss untereinander nicht eingehalten werden.

Sperrstunde

10. Die Sperrzeit für Gastronomiebetriebe beginnt nicht erst um 3 bzw. – am Wochenende – 5 Uhr sondern bereits um 23 Uhr. Sie endet weiterhin um 6 Uhr.

11. Während der Sperrzeit darf in der Gastronomie zudem kein Alkohol ausgegeben werden, d.h. ein Außer-Haus-Verkauf ist von 23 bis 5 Uhr nicht möglich.

➔ Die Allgemeinverfügung gilt ab 18.10.2020, 00:00 Uhr, wobei die Regelungen für Feiern erst ab 18.10.2020, 5 Uhr. So müssen keine begonnenen Feiern beendet werden.

➔ Die Allgemeinverfügung tritt automatisch außer Kraft, wenn der 7-Tages- Inzidenzwert im Rems-Murr-Kreis von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mindestens 7 Tage lang unterschritten wird. Die Bürgerinnen und Bürger werden auf der Homepage des Rems-Murr-Kreises unter www.rems-murr-kreis.de darüber informiert.

FAQs (häufig gestellte Fragen):

Spielt die Zahl der Haushalte eine Rolle bei einer privaten Feier in privaten oder öffentlichen Räumen?

Die Zahl der Haushalte spielt eine Rolle: Kommen nur 2 verschiedene Haushalte zusammen, gilt die Grenze von 10 Personen nicht.

Gibt es Ausnahmen von der in der Allgemeinverfügung vorgesehenen Personenanzahl, wenn man ein Hygienekonzept hat?

Nein, weil Hygienekonzepte bei privaten Veranstaltungen nur schwer umsetzbar sind. Das Infektionsgeschehen kann in diesem Bereich durch eine Begrenzung der Teilnehmerzahl deutlich besser eingedämmt werden.

Darf ein Vereinstreffen, ein Elternabend, eine Eltern-Kind-Gruppe, Kurse im Fitnessstudio oder der Sport im Verein noch stattfinden?

Ja. Es gilt die Begrenzung auf 100 Personen. Es ist jedoch wichtig, die Sicherheitsabstände und Hygienevorschriften einzuhalten. Dazu gehört auch das Lüften der Räumlichkeiten. Wichtig: Wer länger als 30 Minuten in engen, nicht gelüfteten Räumen mit einem Infizierten war, kann laut den neuen Regeln des Robert-Koch-Instituts in Quarantäne kommen, selbst wenn die Abstände eingehalten wurden.

Wir haben am Wochenende Konfirmation/Kommunion/Firmung oder eine vergleichbare religiöse Feier. Muss die Feier jetzt abgesagt werden?

Ein etwaiger Festgottesdienst oder eine vergleichbare religiöse Feier kann mit 500 Personen stattfinden. Für die Feier nach dem Festgottesdienst gelten jedoch die entsprechenden Begrenzungen auf 10 Personen oder 2 Haushalte. Sie müssen die Personenzahl ihrer Feier daher ggf. verringern, aber nicht die gesamte Feier absagen.

Für am 17.10.2020 stattfindende Feiern mit mehr Personen gilt: Sie müssen Ihre Feier nicht um 0 Uhr auflösen. Die Regelung tritt erst am 18. Oktober 2020 zur Sperrstunde 5 Uhr in Kraft.

Gelten kleine Kinder/Babys im Rahmen der Allgemeinverfügung als einzelne Person? Oder werden diese zu einem Elternteil hinzugerechnet?

Kinder und Babys zählen im Rahmen der Allgemeinverfügung als eigenständige Personen.

Dürfen Personen, die im Rems-Murr-Kreis wohnen, an Veranstaltungen außerhalb des Rems-Murr-Kreises teilnehmen?

Dies richtet sich danach, ob am Veranstaltungsort entsprechende Regelungen gelten. Erkundigen Sie sich bitte bei den zuständigen Behörden vor Ort.

Gibt es im Rems-Murr-Kreis eine Sperrstunde für die Gastronomie?

Ja, die Sperrstunde beginnt abweichend von der in der GastVO geregelten Sperrstunde 3 bis 6 Uhr (bzw. Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag: 5 bis 6 Uhr) um 23 Uhr und endet um 6 Uhr.

Kann ich in den Herbstferien innerhalb Deutschlands verreisen?

Nach dem aktuellen Stand ist der Rems-Murr-Kreis Risikogebiet. Hier ist anzuraten, sich bei den Behörden des jeweiligen Bundeslandes/Reisegebiets danach zu erkundigen, inwieweit Beherbergungsverbote oder Quarantänebestimmungen bestehen. Es gibt nicht in jedem Bundesland ein Beherbergungsverbot. In Baden-Württemberg besteht dieses seit 15.10.2020 nicht mehr, da es vom Verwaltungsgerichtshof gekippt.

Wo finde ich Informationen zur CoronaVO?

Zahlreiche Informationen, u.a. zur bereits bestehenden Maskenpflicht, stellt Ihnen das Land Baden-Württemberg unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/#c111636> zur Verfügung.